

Der Bürgermeister

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
13.03.2017

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|----------------------------|----------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.03.2017 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 30.03.2017 | Entscheidung |

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, den nachfolgend genannten Ausschuss / die nachfolgend genannten Ausschüsse von der Regelung gemäß § 46 Satz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auszunehmen:

- _____
- _____
- _____
- _____

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, der der Vorlage als Entwurf beigefügten Hauptsatzung der Stadt Coesfeld unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 zuzustimmen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

| Gesamtkosten der Maßnahme | Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge) | Sonstige Einzahlungen | Eigenanteil |
|---------------------------|-----------------------------------|-----------------------|-------------|
| | | | |

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e) _____

| | |
|--------------------|--|
| Leistungsentgelte | |
| Kostenerstattungen | |
| sonstige Erträge | |

| | |
|---|-------------------|
| Summe der Erträge | |
| Personalaufwendungen | |
| Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen | |
| Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo) | |
| sonstige Aufwendungen | 38.306,40 |
| Summe der Aufwendungen | 38.306,40 |
| Überschuss (+) / Defizit (-) | -38.306,40 |

Sachverhalt:

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen, in der zumindest zu regeln ist, was nach der GO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Änderungen der Hauptsatzung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder beschließen (§ 7 Abs. 3 GO NRW).

Regelungen die Entschädigung der Ratsmitglieder betreffend sind gemäß § 45 GO NRW in der Hauptsatzung zu treffen.

Aufgrund der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, in Kraft getreten am 01. Januar 2017, erfolgten Änderungen der GO NRW zu den §§ 45 (Entschädigung der Ratsmitglieder) und 46 (Aufwandentschädigung) und der damit einhergehenden geänderten Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) ist die Hauptsatzung der Stadt Coesfeld den neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Das wurde zum Anlass genommen, die Hauptsatzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 grundsätzlich zu überarbeiten und zu aktualisieren. Eine entsprechende Synopse ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Dabei sind insbesondere die Änderungen der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Entschädigungsverordnung hervorzuheben:

§ 10 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall:

Die zweite Verordnung zur Änderung der EntschVO normiert in § 3 a Absatz 2 landeseinheitliche Vorgaben zum Verdienstaussfall. Danach beträgt der Höchstbetrag des Verdienstaussfalles nach § 45 Abs. Satz 1 Nr. 1 der GO NRW ab dem 01. Januar 2017 **80,00 €**

Der Regelstundensatz wird in der Entschädigungsverordnung auf 8,84 € festgelegt. Hier ermöglicht die GO NRW, auch einen höheren Betrag zu gewähren. Die derzeitige Hauptsatzung der Stadt Coesfeld sieht in § 10 Ziffer 4 Buchstabe a) einen Regelstundensatz von 7,50 € vor.

Die ggf. entstehenden Mehrkosten durch die Regelungen zum Verdienstaussfall sind zurzeit noch nicht abzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Regelstundensatz entsprechend der EntschVO auf **8,84 €** festzusetzen.

Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter:

§ 46 Satz 1 Nummer 3 GO NRW bestimmt die Mindestgröße der Fraktionen, nach der sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung für ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende bemisst. Danach erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende eine

zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in Höhe von monatlich **435,30 €**

§ 10 der Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

Die Mehrkosten können bis zu 17.412,00 € betragen.

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende:

Die Neufassung des § 46 Satz 1 Nummer 2 GO NRW sieht vor, dass Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, neben den monatlichen Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder gemäß § 45 GO NRW i.V.m § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der EntschVO in Höhe von zurzeit **191,20 €** zustehen, eine monatlich Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstaben bb) in Höhe von zurzeit **290,20 €** erhalten.

In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in § 46 Satz 1 Nummer 2 GO NRW ausgenommen werden. Der Gesetzgeber hat den Wahlprüfungsausschuss aufgrund des geringen Aufwands ausgenommen. Kriterien, ob ein weiterer Ausschuss ausgenommen werden kann, sind daher z.B. die Tagungshäufigkeit sowie der Umfang der Tagesordnungen sowohl quantitativ als auch qualitativ.

Der Rat beschließt, ob und ggf. welche weiteren Ausschüsse ausgenommen werden sollen. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

Die Mehrkosten können je nach Anzahl der Ausschüsse, für die die Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, bis zu 20.894,00 € betragen.

Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Anlagen:

1. Synopse
2. Entwurf der Hauptsatzung
3. Aufstellung der Mehrausgaben
4. Erlass MİK NRW zu § 46 GO NRW vom 13.02.2017